



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 8. September 2014

betreffend den Gemeinsamen Tarif Ka (GT Ka)

Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen

sowie den Gemeinsamen Tarif Kb (GT Kb)

Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billettein-
nahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer der mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigten und am 29. November 2011 um drei Jahre verlängerten *Gemeinsamen Tarife Ka* (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und *Kb* (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) läuft am 31. Dezember 2014 ab. Mit Eingabe vom 8. Mai 2014 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, diese beiden Tarife um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.

2. Die Verwertungsgesellschaften melden die Einnahmen aus dem *GT Ka* und dem *GT Kb* bzw. dem Vorgängertarif *K* in den letzten drei Jahren wie folgt:

	2011		2012		2013	
	SUISA	SWP	SUISA	SWP	SUISA	SWP
GT K	42'602	289	3'850	10	833	
GT Ka	15'941'031	407'680	13'914'009	353'438	19'460'377	603'092
GT Kb	2'197'144	10'365	2'175'599	9'769	2'395'225	10'454
Musikschulen	27'103		27'803		27'753	
Total	18'207'880	418'334	16'121'261	363'217	21'884'188	613'546

Dazu geben sie an, dass die Einnahmen des Jahres 2013 wegen der zeitlichen Verzögerung bei der Änderung eines Informatiksystems Entschädigungen in der Höhe von rund zwei Millionen Franken enthalten, die im Jahre 2012 hätten fakturiert werden müssen. Zudem seien auch in den Jahren 2011 bis 2013 noch Veranstaltungen nach dem Vorgängertarif *GT K* abgerechnet worden, falls diese Veranstaltungen im Jahre 2008 stattgefunden haben. Dabei handle es sich um zeitliche Verschiebungen bei der Abrechnung beispielsweise aufgrund verspäteter Abrechnungen oder notwendiger Revisionskorrekturen nach Abschluss eines juristischen Verfahrens. Dazu wird präzisiert, dass für die Abrechnung von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen stets der Tarif desjenigen Jahres gelte, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat. Bei den mit 'Musikschulen' bezeichneten Einnahmen gehe es um Einnahmen aus Verträgen mit Musikhochschulen für Konzerte, die gemäss *GT Kb* abgerechnet worden seien.

3. Die Verwertungsgesellschaften führen weiter aus, dass die Verhandlungen über den *GT Ka* und den *GT Kb* zusammen geführt worden seien, da beide Tarife für Konzertveranstaltungen gelten würden und die Verhandlungspartner weitgehend identisch seien. Dabei sei gegenüber den früheren Tarifverhandlungen (vgl. Beschluss vom 29. November 2011) die Association des Agents de Spectacles et de Concerts en Suisse (später in 'Impresario Suisse' umbenannt) von der Liste der Verhandlungspartner gestrichen worden, da sich dieser Verband im Frühjahr 2012 aufgelöst habe. Ebenfalls von der Liste gestrichen worden sei der Verband ISI, der mitgeteilt habe, dass seine Mitglieder nur in geringem Umfang von diesen Tarifen betroffen seien und er daher auf eine weitere Verhandlungsteilnahme verzichte. Neu zu den Verhandlungen eingeladen worden seien die Vereinigung KünstlerInnen - Theater - VeranstalterInnen Schweiz (ktv) sowie die Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK) wie auch die Swiss Club Association

(SCA). Da in den vorliegenden Tarifen eine Einigung gefunden werden konnte, haben die Verwertungsgesellschaften die Frage offen gelassen, ob es sich bei den beiden letzteren Verbänden tatsächlich um massgebende Nutzerverbände handelt. Sie behalten sich indessen vor, diese Frage der ESchK zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung vorzulegen. Somit wurde mit den eingangs (vgl. S. 2 vorne) erwähnten Nutzerorganisationen über die Tarife *GT Ka* und *GT Kb* verhandelt.

Die am 12. Dezember 2013 begonnenen Verhandlungen konnten letztlich nicht abgeschlossen werden. Namentlich machen die Verwertungsgesellschaften geltend, dass die Evaluierung der Vorschläge der Nutzerverbände zusätzliche Zeit beansprucht. Deshalb schlugen sie ihren Tarifpartnern vor, die bisherigen Tarife im Sinne einer Übergangslösung um ein Jahr zu verlängern. Mit Ausnahme von KMHS und SVVK haben sich die Nutzerverbände damit einverstanden erklärt (vgl. hierzu die Zustimmungserklärungen gemäss Gesuchsbeilage 16).

4. Hinsichtlich der Angemessenheit der vorgelegten Tarife wird auf die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Verhandlungspartner zur beantragten Tarifverlängerung hingewiesen. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Annahme widersprechen würden, wonach die Tarife einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkommen. Im Übrigen seien die von der Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigten Tarifsätze unverändert übernommen worden. Es wird daher auf diese Genehmigungsverfahren zu den geltenden Tarifen verwiesen und nötigenfalls der Beizug der damaligen Verfahrensakten beantragt.
5. Mit Präsidialverfügung vom 13. Mai 2014 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt und gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV der Antrag der Verwertungsgesellschaften den betroffenen Nutzerorganisationen mit einer Frist bis zum 16. Juni 2014 zur Vernehmlassung zugestellt. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge gingen keine Stellungnahmen ein.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde anschliessend dem Preisüberwacher mit Präsidialverfügung vom 17. Juni 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

In seiner Antwort vom 7. Juli 2014 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Empfehlung zu den beantragten Tarifen *GT Ka* und *GT Kb*. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften und die Verhandlungspartner auf eine Verlängerung dieser beiden Tarife einigen konnten.

7. Da die direkt betroffenen Verbände und Organisationen entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend dem Verlängerungsantrag der Verwertungsgesellschaften zugestimmt haben und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer gestützt auf die Verfügung vom 8. Juli 2014 kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt worden ist, erfolgt die Behandlung des Verlängerungsgesuchs gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung der beiden *Gemeinsamen Tarife Ka* (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und *Kb* (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) am 8. Mai 2014 und damit innert der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.

Da sich diese beiden Tarife gegenseitig ergänzen (Konzertveranstaltungen bzw. konzertähnliche Darbietungen) und zusammen mit den gleichen Nutzerverbänden verhandelt und der Schiedskommission in einer gemeinsamen Eingabe vorgelegt worden sind, gibt es seitens der Schiedskommission keine Einwände, diese beiden Tarife in einem einzigen Verfahren zu behandeln.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zu den beantragten *GT Ka* und *GT Kb* und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht und es auch keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG gibt, ist hier von Einigungstarifen auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb voraussetzen, dass diese in ihrem Aufbau und den einzelnen Bestimmungen angemessen sind. Dies muss umso mehr gelten als es um die unveränderte Verlängerung der beiden Tarife *GT Ka* und *GT Kb* geht, welche die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigt und am 29. November 2011 erstmals verlängert hat. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass im Falle der Einigung gemäss Art. 11 URV keine

Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Dies weist auch darauf hin, dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

3. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt das Gesuch der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *GT Ka* und der *GT Kb* werden somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.
4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der am 1. Dezember 2008 genehmigten *Gemeinsamen Tarife Ka* (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und *Kb* (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) wird bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.
2. Den am *GT Ka* und am *GT Kb* beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
 - a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'500.00
 - b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'487.00total Fr. 3'987.00 auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Mitglieder der Spruchkammer
 - SUIISA, Zürich (Einschreiben)
 - Swissperform, Zürich (Einschreiben)
 - Konferenz der Musikhochschulen Schweiz (KMHS), Zürich (Einschreiben)
 - Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK), Zürich (Einschreiben)
 - Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel (Einschreiben)

- Schweizerischer Verband der Veranstalter von klassischen Konzerten und Darbietungen (SVVK), Interlaken (Einschreiben)
 - Swiss Club Association (SCA), Winterthur (Einschreiben)
 - Swiss Music Promoters Association (SMPA), St. Gallen (Einschreiben)
 - Verein PETZI, Zürich (Einschreiben)
 - Vereinigung KünstlerInnen - Theater - VeranstalterInnen Schweiz (ktv), Biel (Einschreiben)
 - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden¹. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen².

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Der Präsident:

Der Kommissionssekretär:

A. Knecht

A. Stebler

¹ Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

² Art. 52 Abs. 1 VwVG.